

**31. Zur rechtlichen Bedeutung des „Handeln auf eigene Gefahr“ bei Gefälligkeitsfahrten. Kommt dabei ein rechtsgeschäftlicher Wille des Handelnden in Frage?**

BGB. §§ 111, 254, 823ffg.

VI. Zivilsenat. Urte. v. 19. Juni 1933 i. S. L. (Wekl.) w. M.  
(Rl.). VI 74/33.

I. Landgericht Limburg.

II. Oberlandesgericht Frankfurt a. M.

Im Mai 1931 nahm der damals noch minderjährige Kläger auf Einladung des ihm befreundeten Beklagten an einer Fahrt auf einem dem Beklagten gehörigen und von diesem geführten Krafttrabe teil. Unterwegs geriet das Rad in einer Biegung vom Wege ab und prallte gegen einen Baum. Der Kläger wurde erheblich verletzt. Auf Ersatz seines Schadens nahm er den Beklagten in Anspruch, weil dieser den Unfall schuldhaft herbeigeführt habe. Der Beklagte bestritt jegliches Verschulden. Er machte ferner geltend, daß seine Haftung für etwaiges Verschulden ausgeschlossen sei aus dem Gesichtspunkt des stillschweigend vereinbarten Haftungsausschlusses, des Handelns auf eigene Gefahr und des ursächlichen Mitverschuldens des Klägers.

Landgericht und Oberlandesgericht verurteilten den Beklagten dem Grunde nach. Seine Revision blieb erfolglos.

#### Gründe:

Das Berufungsgericht verneint, daß dem Kläger ein Mitverschulden (§ 254 BGB.) zur Last falle, scheidet hiervon ausdrücklich den Gesichtspunkt des „Handelns auf eigene Gefahr“ und hält dafür, daß auch unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt die Haftung des Beklagten nicht ausgeschlossen werde.

Die Revision wendet sich gegen diese letzteren Ausführungen. Ihr Angriff kann jedoch keinen Erfolg haben.

Als Haftungsgrundlage kommen dem Beklagten gegenüber nur die Vorschriften über außervertragliches Verschulden (§§ 823 ff. BGB.) in Betracht; das hat das Berufungsgericht auch erkannt. Die Gefährdungshaftung nach dem Kraftfahrzeuggesetz vom 3. Mai 1909/21. Juli 1923 ist nach § 8 Nr. 1 das. ausgeschlossen, die vertragliche Haftung deswegen, weil es sich um eine Gefälligkeitsfahrt handelte. Anerkannt ist, daß auch außervertraglichem Verschulden gegenüber ein Ausschluß der Haftung nicht nur nach ausdrücklicher oder stillschweigender Abmachung — vorbehaltlich der nach § 276 Abs. 2, § 138 BGB. gegebenen Grenzen —, sondern

auch, wie gegenüber der abweichenden Meinung des Berufungsgerichts zu betonen ist, aus dem Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr möglich ist. Vertraglicher Haftungsausschluß scheidet hier, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, von der Revision auch nicht bemängelt wird, an der Beschränkung der Geschäftsfähigkeit des Klägers infolge seiner Minderjährigkeit zur Zeit des Unfalls (§ 107 BGB.). Den Ausschluß der Haftung aus dem Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr lehnt das Berufungsgericht hilfsweise ebenfalls wegen jener Minderjährigkeit, sodann aber auch deswegen ab, weil es die tatsächlichen Voraussetzungen für nicht gegeben erachtet. Hier erhebt die Revision nach beiden Richtungen Beanstandungen. In rechtlicher Hinsicht scheidet sie im Handeln auf eigene Gefahr nicht, wie das Berufungsgericht, ein einseitiges, infolge der Minderjährigkeit des Klägers unwirksames Rechtsgeschäft (§ 111 BGB.), sondern nur die Setzung einer Ursache, die rechtsgeschäftlichen Willen nicht zur Voraussetzung habe. In tatsächlicher Beziehung leitet sie die Gefahr aus Mitholgenuß des Beklagten ab und hält für ausreichend, daß der Kläger von diesem Umstand vor Antritt der Fahrt durch den Geruchssinn Kenntnis erlangt habe.

Der Ausdruck „Handeln auf eigene Gefahr“ wird besonders im Zusammenhang mit Gefälligkeitssahrten in verschiedenem Sinne gebraucht (vgl. Flad im Recht 1919 Sp. 13 flg.). Es kann darin der Vorwurf des Selbstverschuldens eingekleidet erscheinen, es kann aber auch vom Selbstverschulden als solchem abgesehen sein. Daß es sich beim Handeln auf eigene Gefahr, die nach dem hier zu beurteilenden besonderen Sinne des Ausdrucks in der Übernahme eines Risikos besteht (vgl. RG-Urt. vom 22. Februar 1932 VI 407/31), rechtlich um etwas anderes handelt, als um einen vertragmäßigen Haftungsausschluß (vgl. Warnspr. 1909 Nr. 357 zur Gefährdungshaftung nach § 833 BGB.), steht auch für die Fälle der sog. Gefälligkeitssahrten fest (s. u. a. RG. in JW. 1911 S. 28 Nr. 5 = Recht 1910 Nr. 4079 = Gruch. Bd. 55 Nr. 343; JW. 1912 S. 857 Nr. 10; RGZ. Bd. 128 S. 229 [233]; vgl. auch RGR-Komm. Erl. 7c zu § 833, Erl. 4b vor §§ 823 flg., Erl. 5 zu § 254 BGB.). Die rechtliche Beurteilung des Wesens dieser Gefahrübernahme ist jedoch keineswegs einheitlich. Zum Teil wird darin, wie das die Revision erstrebt, nur die Setzung einer Schadensursache gefunden.

Das würde zur Folge haben, daß ein rechtsgeschäftlicher Wille des auf eigene Gefahr Handelnden nicht zu erfordern wäre, und fernerhin, daß — verwandt dem Gedanken der Ursachen-Abwägung, wie sie in § 254 BGB., § 17 RFG. vorgesehen ist — eine Gefährdungs- oder Verschuldens-Aufrechnung einzutreten hätte (so besonders Dertmann Erl. 2 zu § 254 BGB. S. 81 flg., Erl. 7d zu § 823 BGB. S. 1396 flg., Erl. 5a, 5b, γ, δ zu § 833 BGB. S. 1449 flg. mit weiteren Nachweisen; Rückmann in den von der Revision angezogenen Ausführungen JW. 1932 S. 3688 flg.). Aus dem Gesichtspunkt der Abwägung nach § 254 BGB. ist die Sachlage insoweit auch in der Entscheidung RGZ. Bd. 130 S. 162 (169) beurteilt, wo es sich um Schadensersatzansprüche eines Zuschauers bei einem Kraftwagenrennen gegen einen aus der Bahn geratenen Teilnehmer am Rennen handelte. Auf der anderen Seite wird darauf hingewiesen, daß die in Rede stehende Gefahrübernahme bei Gefälligkeitsfahrten rechtlich als eine — vorbehaltlich der Grenzen des Erlaubten zulässige — Einwilligung in eine möglicherweise auf der Fahrt eintretende Verletzung des Fahrtteilnehmers zu beurteilen sein könne, mit der Folge, daß mit der Einwilligung das Tatbestandserfordernis der Widerrechtlichkeit der Schadenszufügung (§ 823 Abs. 1, § 831 BGB.) und damit eine Haftung des Gegners entfalle, soweit jene Einwilligung reiche. Die Einwilligung wird demnach als einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung angesehen, die den Vorschriften über Willenserklärungen unterliegt, somit insbesondere unwirksam ist bei Minderjährigkeit des auf eigene Gefahr Handelnden (so namentlich Flad a. a. O.; ferner Ennecerus-Lehmann Lehrbuch des bürgerlichen Rechts 12. Aufl. Bd. 2 S. 75 § 16 I 1, S. 827 § 243 V; Pand-Flad Bd. II 2 S. 1731 Erl. 3c α zu § 823 BGB; vgl. auch Pand-Greif das. S. 1797 Erl. 4b zu § 833 BGB; v. Tuhr Bd. II 2 S. 213 § 78 I 5, S. 467 § 88 IV 4). Dieser Beurteilung schließt sich der Senat an. Ihr ist auch der Berufungsrichter in seiner fürsorglichen Begründung zu diesem Punkte gefolgt, und es ist ihm also darin beizutreten, daß im vorliegenden Falle auch der Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr schon gemäß § 111 BGB. von vornherein entfällt.

Die Revision wäre aber auch dann unbegründet, wenn man jener rechtlichen Beurteilung nicht folgen würde. Es ist nämlich allgemein anerkannt, daß zur Annahme eines Handelns auf eigene Ge-

fahrt zum mindesten die Möglichkeit einer Gefährdung sowie weiter zu erfordern ist, daß sich derjenige, der die Gefahr übernommen haben soll, dieser Möglichkeit auch bewußt war. Das wird auch von den Vertretern der Gefährdungs- und Verschuldensaufrechnung nicht geleugnet (bes. Dertmann a. a. O.) und von der Revision ebenfalls angenommen. Ob und inwieweit jene Voraussetzungen gegeben sind, ist im wesentlichen Tatfrage, die nach der Gesamtheit der Umstände des einzelnen Falles zu beurteilen ist. Aus dem Zusammenhang der Begründung des angefochtenen Urteils ergibt sich, daß dem Kläger nach Lage der Umstände das Bewußtsein einer Gefährdungsmöglichkeit gefehlt hat, die hier nur in einer — in erster Reihe durch Alkohol bedingten — Beeinträchtigung der Fahrfsicherheit des Beklagten ihren Grund haben könnte. Was die Revision hierzu vorbringt, liegt auf tatsächlichem Gebiet, kann demnach in der Revisionsinstanz nicht berücksichtigt werden. Ein Übersehen wesentlicher Tatumstände geht aus dem Urteil nicht hervor. Daß der Berufungsrichter nur von einem „Ausfluß“ der Fahrfsicherheit des Beklagten, nicht auch von ihrer „Beeinträchtigung“ spricht, ist ohne Belang. Was er hat sagen wollen, ist klar: der Zustand des Beklagten bot dem Kläger nichts, was diesen hätte veranlassen können, von einer Teilnahme an der Fahrt auf dem Straßwege in diesem Zeitpunkt abzusehen. Damit ist zugleich die Frage des mitwirkenden Verschuldens des Klägers (§ 254 BGB.) rechtlich bedenkenfrei verneint, soweit es in jener Beteiligung an sich liegen könnte. Daß ihm ein solches Verschulden auch nicht hinsichtlich der auf der Fahrt selbst vom Beklagten eingehaltenen, für den Unfall und Schaden unmittelbar ursächlichen und vom Berufungsgericht rechtlich bedenkenfrei als fahrlässig bezeichneten Fahrweise zur Last fällt, legt das angefochtene Urteil ohne Rechtsverstoß dar.